

Polzeiverordnung der Stadt Heilbronn vom 13. Juli 2026 über das Verbot des Feuermachens und des Gebrauchs offenen Lichtes im und am Wald

Auf Grundlage von § 70 Nr. 1 des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) in Verbindung mit den §§ 17, 20, 21 und 22 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 wird verordnet:

§ 1 Verbot des Feuermachens

1. Aufgrund der trockenen Witterung ist es im Stadtkreis Heilbronn bis auf weiteres verboten, im Wald Feuer zu machen und offenes Licht (z.B. Feuerwerks- und Knallkörper, Kerzen, Fackeln, Grillgeräte etc.) zu gebrauchen. Dieses Verbot gilt auch für eingerichtete Feuerstellen im Wald.
2. Das Verbot nach Absatz 1 gilt auch innerhalb eines Abstandes von 100 m zum Wald.

§ 2 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 83 Abs. 2 Nr. 7 Landeswaldgesetz handelt, wer entgegen § 1 Feuer entzündet oder unterhält oder offenes Licht gebraucht.

§ 3 Inkrafttreten

Die Polzeiverordnung tritt am 14. Juli 2026 in Kraft. Die Polzeiverordnung bleibt in Kraft bis zu ihrer Aufhebung, jedoch längstens bis zum 14. August 2026.

Heilbronn, 13.07.2026

gez.

Martin Diepgen

Erster Bürgermeister